

2026-48

NEERACH-2026-0152

0.0.0. Erarbeitung kommunaler Erlasse

Abschreibungen von Forderungen; Verzicht auf Einreichung Konkursbegehren; Kompetenzdelegation an Finanzvorsteher und Abteilung Finanzen und Bereich Steuern, mit Kollektivunterschrift; Anpassung Geschäfts- und Verwaltungsreglement Politische Gemeinde Neerach per 1. April 2026, Behördenerlass

Ausgangslage

Bestimmte Schuldner (z.B. Inhaber einer Einzelfirma, Kollektivgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, usw.), unterliegen (sofern sie im Handelsregister eingetragen sind) nach Art. 39 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) der Konkursbetreibung. Das Einleitungsverfahren ist gleich wie bei der Betreibung auf Pfändung. Unterliegt der Schuldner der Konkursbetreibung, so vollzieht das Betreibungsamt auf das Fortsetzungsbegehren hin keine Pfändung, sondern erlässt die Konkursandrohung, welche dem Schuldner zugestellt wird.

Leistet der Schuldner aufgrund der Konkursandrohung innert 20 Tagen keine Zahlung, so kann der Gläubiger mit dem Konkursbegehren beim zuständigen Konkursrichter die Konkurseröffnung verlangen. Wer das Konkursbegehren stellt, haftet für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven (Art. 230 SchKG) oder bis zum Schuldenruf (Art. 232 SchKG) entstehen. Da das Gericht einen Kostenvorschuss bis zu CHF 1'800.00 verlangt, riskiert der Gläubiger bei Konkursbegehren seine Auslagen zu verlieren, wenn keine Werte vorhanden sind.

Um unnötige Kosten zu vermeiden, soll der Rechtsweg deshalb nur bis zur Ausstellung der Konkursandrohung durch das Betreibungsamt beschritten werden und auf die Einleitung des Konkursbegehrens für Forderungen bis CHF 1'000.00 verzichtet werden.

Erwägungen

Es scheint angezeigt, für den Verzicht auf Einleitung von Konkursbegehren für Forderungen bis CHF 1'000.00 und in deren Folge der Abschreibung der Forderung eine Kompetenzdelegation an den Finanzvorsteher sowie die Abteilungsleitung Finanzen bzw. die Bereichsleitung Steuern im Rahmen der Kreditkompetenz zu erteilen. Die Abteilungsleitung Finanzen bzw. die Bereichsleitung Steuern unterbreitet dem Ressortvorsteher Finanzen jeweils den Abschreibungsbeleg / Verzichtsbeleg um Einleitung Konkursbegehren mit entsprechender Begründung. Die Belege werden kol-

lektiv vom Finanzvorsteher und der Abteilungsleitung Finanzen bzw. Bereichsleitung Steuern unterzeichnet.

Nach dem Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden gilt ein Einnahmenverzicht, was vorliegend der Fall ist, als neue Ausgabe. Ausgaben beeinflussen den Mittelbedarf einer Gemeinde, der aus Steuern, Gebühren oder anderen Einnahmen gedeckt wird. Der Verzicht auf Einnahmen beeinflusst den Mittelbedarf einer Gemeinde ebenfalls, indem das Finanzvermögen, gemessen am möglichen Ertrag, nicht erhöht wird. Der Verzicht auf Einnahmen ist deshalb gleich zu behandeln wie eine Ausgabe. Dabei gelten die Finanzbefugnisse für neue Ausgaben.

Nach Art. 19 Abs. 2 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) kann der Gemeinderat seine Befugnisse gemäss Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 GO an einzelne Mitglieder des Gemeinderates und an die Gemeindeangestellten der Verwaltung delegieren. Die Befugnisse hat der Gemeinderat gestützt auf § 48 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) in Verbindung mit Art. 17 und Art. 18 Abs. 1 GO in einem Behördenersass zu regeln. Somit ist der Gemeinderat für den Erlass und die Änderung des Geschäfts- und Verwaltungsreglements der Politischen Gemeinde Neerach (GVR) zuständig.

Anpassung Geschäfts- und Verwaltungsreglement

In Art. 67 des Geschäfts- und Verwaltungsreglements der Politischen Gemeinde Neerach (GVR) sind die Zuständigkeiten und Kompetenzen pro Ressort und Abteilung bzw. Bereich ergänzend (GVR) aufgezählt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements. Die generellen Finanzkompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeindeangestellten sind zudem in Art. 68 GVR geregelt.

Im Sinne der Transparenz und der Verständlichkeit macht es jedoch Sinn, die Kompetenzmatrix wie folgt anzupassen (*Neuerungen in kursiver Schrift*):

Ressort Finanzen und Liegenschaften

Abteilung Finanzen inkl. Steuern und Liegenschaften

Finanzen

Verzicht zur Einreichung des Konkursbegehrens für Forderungen bis CHF 1'000.00 sowie der Abschreibung der Forderung im Einzelfall bis CHF 1'000.00, mit Kollektivunterschrift: Ressortvorsteher (E), Abteilungsleiter/in Finanzen (E) und Bereichsleiter/in Steuern (E)

E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde)

*Ressort Finanzen und Liegenschaften
Abteilung Finanzen inkl. Steuern und Liegenschaften
Steuern*

Verzicht zur Einreichung des Konkursbegehrens für Forderungen bis CHF 1'000.00 sowie der Abschreibung der Forderung im Einzelfall bis CHF 1'000.00, mit Kollektivunterschrift: Ressortvorsteher (E), Abteilungsleiter/in Finanzen (E) und Bereichsleiter/in Steuern (E)

E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde)

Behördenerlass

Weniger wichtige Rechtssätze beschliessen nach § 4 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 17 GO die Gemeindebehörden in Form eines Behördenerlasses.

Das GVR liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann deshalb in Form eines Behörden-erlasses beschlossen werden.

Amtliche Publikation

Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse sind laut § 7 Abs. 1 GG zu veröffentlichen, wobei die Gemeinden ihr Publikationsorgan bestimmen. Zudem veröffentlichen die Gemeinden ihr Recht in ihrer systematischen Rechtssammlung (Abs. 2).

Publikationstext

Behördenerlass Anpassung Kompetenzmatrix Geschäfts- und Verwaltungsreglement Politische Gemeinde Neerach, Kompetenzdelegation an Finanzvorsteher, Abteilung Finanzen und Bereich Steuern, mit Kollektivunterschrift, gültig ab 1. April 2026.

Der Gemeinderat Neerach hat mit Beschluss vom 17. März 2026 im Geschäfts- und Verwaltungsreglement der Politischen Gemeinde Neerach (GVR) die Kompetenzmatrix gemäss Art. 67 Abs. 1 GVR wie folgt angepasst und, vorbehältlich der Rechtskraft, per 1. April 2026 in Kraft gesetzt (*Neuerungen in kursiver Schrift*):

*Ressort Finanzen und Liegenschaften, Abteilung Finanzen inkl. Steuern und Liegenschaften, Finanzen
Verzicht zur Einreichung des Konkursbegehrens für Forderungen bis CHF 1'000.00 sowie der Abschreibung der Forderung im Einzelfall bis CHF 1'000.00, mit Kollektivunterschrift: Ressortvorsteher (E), Abteilungsleiter/in Finanzen (E) und Bereichsleiter/in Steuern (E)*

E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde)

Ressort Finanzen und Liegenschaften, Abteilung Finanzen inkl. Steuern und Liegenschaften, Steuern
Verzicht zur Einreichung des Konkursbegehrens für Forderungen bis CHF 1'000.00 sowie der Abschreibung der Forderung im Einzelfall bis CHF 1'000.00, mit Kollektivunterschrift: Ressortvorsteher (E), Abteilungsleiter/in Finanzen (E) und Bereichsleiter/in Steuern (E)

E = Entscheid (Gemeinderat, Behördenmitglied und/oder Angestellte Gemeinde)

Das GVR wird im Sinne von § 7 des kantonalen Gemeindegesetzes veröffentlicht und liegt während 30 Tagen auf www.neerach.ch sowie bei der Gemeindeverwaltung während den Schalteröffnungszeiten zur Einsicht auf.

(Geschäfts- und Verwaltungsreglement Politische Gemeinde Neerach zum Download).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Neerach, 20. März 2026
Gemeinderat Neerach

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen wird dem Ressortvorsteher Finanzen, der Abteilungsleitung Finanzen und der Bereichsleitung Steuern die Kompetenz erteilt, mit Kollektivunterschrift, in begründeten Fällen zum Verzicht zur Einreichung des Konkursbegehrens für Forderungen bis CHF 1'000.00 sowie der Abschreibung der Forderung im Einzelfall bis zu CHF 1'000.00.
2. Die Kompetenzmatrix des Geschäfts- und Verwaltungsreglements der Politischen Gemeinde Neerach wird, gestützt auf Art. 67 Abs. 1 (GVR), vorbehältlich der Rechtskraft, wie folgt angepasst und per 1. April 2026 in Kraft gesetzt:

Kompetenzdelegation:

- Ressort Finanzen und Liegenschaften, Abteilung Finanzen inkl. Steuern und Liegenschaften, Finanzen:
Verzicht zur Einreichung des Konkursbegehrens für Forderungen bis CHF 1'000.00 sowie der Abschreibung der Forderung im Einzelfall bis CHF 1'000.00, mit Kollektivunterschrift: Ressortvorsteher (E), Abteilungsleiter/in Finanzen (E) und Bereichsleiter/in Steuern (E)

3. Die Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung wird beauftragt, den Behördenerlass am Freitag, 20. März 2026 amtlich zu publizieren und nach Rechtskraft das angepasste GVR in

der systematischen Rechtssammlung der Politischen Gemeinde Neerach (Website Neerach) nachzuführen.

4. Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Rechnungsprüfungskommission Neerach; per E-Mail an alle RPK-Mitglieder; Beilage: Geschäfts- und Verwaltungsreglement
- Abteilungsleiterin Finanzen
- Bereichsleiter Steuern
- Abteilung Präsidiales
- Registratur 0.0.0 Anpassung Kompetenzmatrix Geschäfts- und Verwaltungsreglement Politische Gemeinde Neerach per 1. April 2026
- 0.0.0. Erarbeitung kommunaler Erlasse

Für richtigen Protokollauszug



Marc Bernasconi
Gemeindeschreiber

